



Übungen im OR AT II FS 2018: Fall 2

Lukas (L) hat von seinen Eltern ein Ferienhaus mit dem Namen „Casa sul Lago“ am Lago Maggiore im Tessin geerbt. Da er seine Ferien lieber in den Bergen verbringt, hat er sich vor einigen Jahren dazu entschieden, das Ferienhaus zu vermieten. Zu den Vorteilen der „Casa sul Lago“ zählt neben einer atemberaubenden Seesicht der private Seezugang. Zudem ist L Eigentümer eines Motorbootes, das seine Gäste gegen einen Aufpreis benützen können, sofern sie über einen entsprechenden Schiffsführerausweis verfügen.

Nachdem L sein Motorboot etwas vernachlässigt und über den letzten Winter nicht ausgewassert hat, befindet es sich in einem schlechten Zustand. L will es deshalb auf Vordermann bringen. Dabei will er auch den in die Jahre gekommenen Aussenbordmotor ersetzen. Zu diesem Zweck kontaktiert L Ende Februar die Nautica Werft AG (NW AG) und bestellt gestützt auf eine entsprechende Offerte beim Geschäftsführer Scottoni (S) einen Yamaha F150D Aussenbordmotor. Es handelt sich dabei um eine neuere Version des bisher verwendeten Motors.

Der erste Mieter der neuen Saison hat die „Casa sul Lago“ inklusive Motorboot über die Ostertage gebucht. L hat mit ihm vereinbart, dass er das Ferienhaus am Abend des 29. März 2018 beziehen wird. Mit S umgekehrt hat L vereinbart, dass die Lieferung des neuen Motors bis am 26. März 2018 erfolgen soll, damit genügend Zeit für die Vorbereitung des Motorbootes für die ersten Gäste verbleibt. Der Preis von CHF 18'000 soll in zwei Raten bezahlt werden: CHF 9'000, als Anzahlung zahlbar am 5. März 2018, CHF 9'000 unmittelbar nach der Lieferung, am 30. März 2018.

L überweist die erste Rate von CHF 9'000 pünktlich auf das Konto von S. Trotzdem wartet L am 26. März 2018 den ganzen Tag vergeblich auf die Lieferung des Motors. Als er am nächsten Tag bei S anruft, teilt ihm dieser mit, es sei bei der Bestellung des Motors ein Fehler unterlaufen. Der Motor sei in der Zwischenzeit zwar bei ihm eingetroffen, es handelt sich allerdings um eine Kurzschaff-Version. Im Motorboot von L könne dieses Modell nicht eingesetzt werden. Mangels funktionsfähigen Motors kann L sein Boot nicht vermieten. Es entgehen ihm dadurch Einnahmen in der Höhe von CHF 800.

Frage 1: L möchte von Ihnen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wissen, wie er nun vorgehen kann und ob ihm gegen die NW AG Ansprüche zustehen. (Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass Scottoni die NW AG rechtsgültig vertreten kann.)



Sachverhaltsvariante: Gehen Sie davon aus, dass L am 26. März 2018 einen Anruf von S erhält. Dieser teilt L mit, dass er mit dem bestellten Aussenbordmotor vor der „Casa sul Lago“ stehe. Mit Schrecken realisiert L, dass er den Termin völlig vergessen hat. Weil L gerade beruflich unterwegs ist, kann er S keinen Zugang zu seinem Boot verschaffen. Dieser sieht sich daher gezwungen, den Motor wieder mitzunehmen.

Frage 2: L möchte von Ihnen wissen, mit welchen rechtlichen Konsequenzen er aufgrund seines Versäumnisses zu rechnen hat.

Der richtige Motor wird einige Wochen später von der NW AG geliefert. L entschliesst sich danach, bei der NW AG ein neues Verdeck in Auftrag zu geben, um sein Motorboot künftig besser vor wetterbedingter Abnutzung zu schützen. L nimmt eine entsprechende Offerte der NW AG an. Die Rechnung für die vereinbarte Vorauszahlung von CHF 2'000 hat er bereits erhalten, aber noch nicht bezahlt.

Im Yachtclub trifft L auf seinen alten Freund Martin (M), durch den er überhaupt erst auf die Werft aufmerksam wurde. Bei diesem Treffen erzählt L die Geschichte mit dem Motor. Gleichzeitig erwähnt er, dass er abgesehen von diesem Fauxpas nichts Schlechtes über die NW AG zu berichten wisse. M seinerseits ist überhaupt nicht zufrieden und beschwert sich lauthals über die Werft, mit der er in letzter Zeit vermehrt Probleme habe und die ihm CHF 2'500 schulde. Weil M sich nicht mehr mit der Werft herumschlagen möchte, bietet er L an, ihm seine Schadenersatzforderung zu überlassen, sofern L ihm dafür CHF 1'500 bezahlt. L erachtet den Vorschlag als fair, worauf L und M die Vereinbarung gemeinsam schriftlich festhalten und handschriftlich unterzeichnen.

L teilt Geschäftsführer S umgehend mit, dass die Forderung von M nun ihm zustehe. Die Rechnung für das Verdeck «sei damit beglichen». Den Restbetrag von CHF 500 könne S ihm bei der Abholung des Verdeckes gerade in bar übergeben. Für S kommt dieses Vorgehen überhaupt nicht in Frage. Er besteht auf der vollen Bezahlung des Kaufpreises durch L. Die Forderung von M belaufe sich im Übrigen ohnehin lediglich auf CHF 1'500, was allerdings nicht den Tatsachen entspricht.

Frage 3: L ist sich unsicher, wie er vorgehen soll und bittet Sie um eine rechtliche Beurteilung der Situation.